

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 70.1-970.0005/23/1.6.2-We

Siegen, den 27.01.2024

Vorhaben:

Antrag der Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3, 27777 Ganderkesee auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich der Gemeinden Burbach und Wilnsdorf an den Standorten

WEA 01*: Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 174

WEA 02*: Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 169

WEA 03*: Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 161

WEA 05*: Gemarkung: Wilden, Flur: 40, Flurstück: 30

*Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA bewusst diese Nummerierung gewählt, Anlage WEA 4 ist bereits genehmigt.

Die Firma Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3 in 27777 Ganderkesee hat mit Datum vom 30.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs

Anlagennummer	Typ	Nabenhöhe	Gesamthöhe (über Gelände)
WEA 01	V162	119 m	200 m
WEA 02	V162	119 m	200 m
WEA 03	V162	148 m	229 m
WEA 05	V162	169 m	250 m

im Außenbereich der Gemeinden Burbach und Wilnsdorf an den vorgenannten Standorten beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige

Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinden Burbach und Wilnsdorf realisiert werden.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG):

Das Netzwerk Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zusammen.

Innerhalb des 1.000 m-Radius um die WEA-Standorte sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Der Abstand (von WEA 2) zum nächsten FFH-Gebiet beträgt ca. 2.000 m, das Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ liegt ca. 4.000 m entfernt.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes derzeit nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG):

Naturschutzgebiet "Sehmbach-Quellgebiet"

Im Süden ragt das Naturschutzgebiet (NSG) "Sehmbach-Quellgebiet" (N3 lt. Landschaftsplan Burbach bzw. SI-044) kleinflächig in den 1.000 m-Radius um die WEA-Standorte hinein. Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachtals und Bach-Quellgebietes mit natürlichen und naturnahen Quell-, Bach-, Auen- und Talhanglebensräumen, insbesondere von

- Wacholderheide, RLP 2/2 (stark gefährdet)
- Silikat-Magerrasen
- Borstgrasrasen, RLP 2/2
- Quellfluren, RLP 3/3 (gefährdet)
- Trockene Heide, RLP 3/2

- Nass- und Feuchtgrünland in Form von Pfeifengraswiesen, RLP 1/1 (von dem Erlöschen
- bzw. von der Vernichtung bedroht), FFH-Lebensraum, von Waldbinsenwiesen, RLP 3/3,
- von Sumpfdotterblumenwiesen und von Kleinseggenriedern, RLP 2/2
- naturnahen Bachabschnitten

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Naturschutzgebiet „Bahlenbachseifen“

Darüber hinaus befindet sich das NSG "Bahlenbachseifen" in etwa 560 m Entfernung südwestlich zum nächsten WEA-Standort (WEA 2). Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgte zum Schutz und zur Entwicklung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines naturnahen, überwiegend landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandtales und Laubwaldkomplexen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- naturnaher Bach/ Fließgewässer
- bachbegleitende Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0)
- orchideenreiches Nass- und Feuchtgrünland
- Grünlandbrachen und Uferhochstaudensäume
- Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp)
- Eichen-Buchenwald

Einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feucht- und Nassgrünlandbereiche, Fließgewässer, Buchenwälder und bachbegleitender Ufergehölze.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgte zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten Lebensräume sowie der Vorkommen von Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Hohлтаube, Neunauge und Dunkelblauem Ameisenbläuling als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Standorte der Anlagen liegen außerhalb von Naturschutzgebieten. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten ist daher nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Anlage 3 Nr. 2.3.3 UVPG):

Ein Nationalpark und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG):

Die Standorte der WEA 1 – 3 liegen im Landschaftsschutzgebiet „LSG Burbach“, der Standort der WEA 5 (Mastfuß) liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Wilnsdorf“. Über die Beeinträchtigung muss nicht entschieden werden.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.5 UVPG):

Das nächstgelegene Naturdenkmal „5 Buchen“ (ND 6 lt. Landschaftsplan Neunkirchen“) befindet sich in etwa 500 m Entfernung westlich zum nächsten WEA-Standort (WEA 1).

Durch die Entfernung zum geplanten Vorhaben liegt keine Betroffenheit des o.g. Naturdenkmals oder anderer Naturdenkmäler vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG):

Der nächstgelegene nach § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil (LB) „Feuchtwaldkomplex und Stauteich Wildebach“ (LB 8 lt. Landschaftsplan Wilnsdorf) befindet sich in etwa 250 m Entfernung zu WEA 5. Der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil „Haldenfläche Hirzenstück“ (LB 20 lt. Landschaftsplan Wilnsdorf) liegt ca. 300 m von WEA 1 entfernt. Darüber hinaus sind im 1.000 m-Radius um die WEA-Strandorte keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu finden.

Eine direkte Betroffenheit der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist aufgrund der Entfernung zur Planung nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG):

Eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen ist aufgrund der Entfernung zu den WEA-Standorten auszuschließen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG):

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Demnach ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Auswirkungen auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der Entfernung zum Gewässer nicht zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG):

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG):

Der Abstand zu geschlossener Wohnbebauung beträgt mindestens 1.000 m. Demnach hier keine Betroffenheit.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG):

Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht bekannt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
Siegen, den 27.01.2024

Im Auftrag

gez.
Weber